

Satzung des Reit- und Fahrvereins Seligenstadt und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein „Reit- und Fahrverein Seligenstadt und Umgebung e.V.“ mit dem Sitz in 63500 Seligenstadt ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach unter der Nummer VR 4269 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Hessen (LSB), im Kreisreiterbund Offenbach (KRB), im Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Seligenstadt und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Seligenstadt und Umgebung e.V. will das Interesse und die Liebe zum Pferd wecken und dieses pflegen und erhalten. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor Allem des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Reitunterricht, Voltigiergruppen und der Teilnahme an Turnieren.

Der Reit- und Fahrverein Seligenstadt und Umgebung e.V. bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§52 (2) Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

- die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
- die Ausbildung von Reiter und Pferd in Dressur und Springen;
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden;
- die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Personen, die bereits einem anderen Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes, des Kreisreiterbundes, des Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
7. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Fernmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
8. Fernmitglieder haben kein Stimmrecht, keine Pflichten der aktiven Mitglieder und kein Recht auf die Nutzung der Anlagen des Vereins.

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.), wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2. gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Sofern Umlagen, für in §3 genannte Vereinszwecke zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und diese nicht aus regelmäßigen Beiträgen erfüllt werden können, werden diese in einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen der Fernmitglieder, haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Den Umfang und die Einzelheiten der Benutzung regelt der Vorstand durch Benutzungsordnungen, Reitordnungen und Preislisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung des Vereins einzuhalten;
 - Die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen;
 - durch tatkräftige Mitarbeit den Verein in der Erreichung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen;
 - die festgesetzten Beiträge und ggf. Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - die Übungsstätten, die sie benutzen, zu erhalten und zu pflegen und sich an Arbeitsdiensten zu beteiligen. Sofern die festgelegten Arbeitsstunden nicht geleistet werden, müssen diese durch einen Betrag gemäß Gebührenordnung abgegolten werden.
4. Schäden, die außerhalb der angesetzten Übungsstunden verursacht werden, und / oder mutwillige Sachbeschädigung werden auf Kosten des Schädigers beseitigt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Spätestens Ende September eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§126b BGB).
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Wahl des Vorstandes.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderung.
 - Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte für die der Vorstand gemäß § 11 Absatz 6 den Beschluss der Mitgliederversammlung benötigt.
 - Die Entlastung der Rechnungsprüfer.
 - Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Die beiden Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam in Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds die Buchhaltung des vergangenen Geschäftsjahres.
 - Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf 4/5 Mehrheit. Maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder die zum Zeitpunkt der Abstimmung volljährig, d.h. 18 Jahre alt sind. Stimmberechtigt sind ebenfalls alle anwesenden Mitglieder, die beschränkt geschäftsfähig und 16 Jahre alt sind.
9. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und der Wortlaut der gewünschten Satzungsänderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt worden ist.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen, die den Verein vertreten. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. In den erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung mindestens 4 und höchstens 8 Mitglieder.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, bzw. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er kann Einzelaufgaben auf Mitglieder oder Nichtmitglieder übertragen.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss.
4. Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
5. Am Ende des Rechnungsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Etwaige Überschüsse dürfen vom Verein nur im Sinne des § 2 der Satzung weiterverwendet werden. Gewinnausschüttungen an Mitglieder oder sonstige Personen sind ausgeschlossen.
6. Für den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, für das Bebauen vereinseigener Grundstücke, für Geldanlagen außerhalb von Kreditinstituten, für Kreditaufnahmen und für Rechtsgeschäfte die einen Wert von € 10.000,- übersteigen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen dem Verein angehörenden Jugendlichen. Jugendliche sind alle, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben und noch keine 18 Jahre alt sind.
2. Die Jugendversammlung wählt zwei Jugendvertreter, wovon einer Jugendlicher sein muss. Aufgabe der Jugendvertreter ist es, beratend auf den Vorstand dahingehend einzuwirken, dass die Interessen der Vereinsjugend gewahrt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

Seligenstadt, den 13.09.2018